

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Elterngeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Elterngeld steht jedem zu, der wegen der Betreuung und Erziehung eines Säuglings oder Kleinkindes nicht oder maximal 32 Stunden in der Woche arbeitet. Elterngeld ist einkommensabhängig und beträgt mindestens 300 und maximal 1.800 € und ca. 2/3 des vorherigen Nettogehaltes.

Es gibt das **Basiselterngeld** und das **ElterngeldPlus**. Eine Kombination beider Leistungen ist möglich. Ob Basiselterngeld oder ElterngeldPlus gewählt wird, muss im Antrag für jeden Bezugsmonat einzeln festgelegt werden. Vom ElterngeldPlus profitieren vor allem Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, denn mit den ElterngeldPlus-Monaten kann die Förderung durch das Elterngeld doppelt so lange genutzt werden: Aus einem Basiselterngeld-Monat werden 2 ElterngeldPlus-Monate.

2. Voraussetzungen für das Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- · sein Kind selbst betreut und erzieht,
- im Jahr vor der Geburt des Kindes folgende Einkommensgrenzen nicht überschreitet:
 - o Geburten von 1.4.2024 bis 31.3.2025: Einkommensgrenze 200.000 € für Paare und Alleinerziehende
 - o Geburten seit 1.4.2025: Einkommensgrenze 175.000 € für Paare und Alleinerziehende
- nach der Geburt des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (= nicht mehr als 32 Wochenstunden) ausübt und
- mit seinem Kind in einem Haushalt wohnt oder
 - o mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Adoption aufgenommen hat.
 - o ein Kind des Ehegatten oder des Lebenspartners in seinen Haushalt aufgenommen hat.
 - o als verwandte Person bis zum dritten Grad (und auch deren Ehegatten und Lebenspartner) das Kind erzieht, weil dessen Eltern wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod dazu nicht in der Lage sind.

3. Höhe des Elterngelds

Elterngeld ist einkommensabhängig und beträgt maximal 1.800 €.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit (EaE)	Höhe des Basiselterngelds monatlich
kein Einkommen oder Einkommen bis 300 €	300 €
300 € - 340 €	100 % des EaE
340 € - 1.000 €	67 % des EaE + 0,1 % für je 2 €, um die das Einkommen unter 1.000 € liegt
1.000 € - 1.200 €	67 % des EaE
1.200 € - 1.240 €	67 % des EaE - 0,1 % für je 2 €, um die das Einkommen über 1.200 € liegt.
1.240 € - 2.769 €	65 % des EaE
ab 2.770 €	1.800 €

Diese Tabelle gilt für das Basiselterngeld.

Das Elterngeld**Plus** beträgt mindestens 150 € und maximal 900 €. Ohne Einkommen ist das ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Ansonsten hängt das ElterngeldPlus auch davon ab, wie hoch das Einkommen nach der Geburt des Kindes ist.



3.1. Berechnung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit

3.1.1. Bemessungszeitraum

Zur Ermittlung des Einkommens pro Monat werden die 12 Kalendermonate vor der Geburt herangezogen. Monate, in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld bezogen wurden oder in denen das Einkommen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung gesunken ist, werden nicht mitgezählt. Stattdessen können weiter zurückliegende Monate in die Berechnung einfließen.

3.1.2. Höhe des Einkommens aus Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt das jeweilige Bruttoeinkommen abzüglich

- Steuern (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39 f EStG sowie Arbeitnehmerpauschale und Vorsorgepauschale. Freibeträge und Pauschalen, die nicht ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen (z.B. Pendlerpauschale, Kinderfreibetrag), werden nicht berücksichtigt.
- Sozialabgaben anhand von Beitragssatzpauschalen (9 % für Kranken- und Pflegeversicherung, 10 % für Rentenversicherung, 2 % für Arbeitsförderung).

Die Höhe der Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben richtet sich nach den Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung für den letzten Monat vor der Geburt. Wenn sich in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt ein Abzugsmerkmal (z.B. die Steuerklasse) geändert hat, wird die neuere Angabe nur dann als Grundlage genommen, wenn sie mindestens 7 Monate bestanden hat.

3.1.3. Nichtberücksichtigung von geringen selbstständigen Nebeneinkünften

Eltern, die in den letzten 12 Monaten vor der Geburt ihres Kindes Nebeneinkommen aus selbstständiger Tätigkeit von **durchschnittlich** weniger als 35 € monatlich hatten, können einen Antrag stellen, dass für die Berechnung des Elterngeldes nur das Einkommen aus ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit berücksichtigt wird. Dadurch erhalten betroffene Eltern mehr Elterngeld als wenn sie, wegen ihrer geringen selbstständigen Nebeneinkunft, wie Selbstständige behandelt würden.

3.2. Zuschlag bei Mehrlingsgeburten

Für das zweite und jedes weitere Kind gibt es einen Mehrlingszuschlag von je 300 € (Basiselterngeld) oder 150 € (ElterngeldPlus).

3.3. Geschwisterbonus

Leben im Haushalt der antragstellenden Person neben dem Neugeborenen noch ein Kind unter 3 Jahren oder noch zwei oder mehr Geschwister unter 6 Jahren, gibt es den sog. Geschwisterbonus. Dieser beträgt zusätzlich 10 % des zustehenden Elterngelds, mindestens jedoch 75 € (Basiselterngeld) oder 37,50 € (ElterngeldPlus). Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das/die Geschwister die Altersgrenze von 3 bzw. 6 Jahren überschreiten, bzw. 14 Jahre, wenn es sich um ein Geschwisterkind mit Behinderung handelt.

3.4. Anrechnung von Einkommen während des Elterngeldbezugs

Wenn ein Elternteil während des Bezugs von Elterngeld arbeitet, errechnet sich die Höhe des **Basiselterngelds** aus der Differenz von Einkommen **vor** der Geburt und dem voraussichtlich durchschnittlich erzielten Einkommen **nach** der Geburt.

ElterngeldPlus beträgt höchstens die Hälfte des Elterngeldanspruchs, der einem Elternteil ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.

3.4.1. Berechnungsbeispiele

Basiselterngeld ohne Einkommen nach der Geburt

Einkommen vor der Geburt	davon 65 %	= Elterngeld monatlich
1.400 €	x 65 %	= 910 €

Basiselterngeld mit Teilzeitbeschäftigung

Einkommen vor	abzüglich dem Teilzeit-	= Einkommenswegfall durch	davon 65	= Elterngeld in
der Geburt	Verdienst nach der Geburt	die Teilzeitarbeit	%	Teilzeit
1.400 €	- 400 €	= 1.000 €	x 65 %	= 650 € monatlich



ElterngeldPlus mit Teilzeitbeschäftigung

Elterngeld in Teilzeit	höchstens halb so hoch wie das normale Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit	= ElterngeldPlus
650 €	910 € : 2 = 455 €	= 455 € für 2 Monate (Anspruchsdauer doppelt so lange) = 910 € insgesamt

Basiselterngeld bei geringem Einkommen

Wenn das Einkommen unter 1.000 € liegt, gibt es für je 2 € darunter 0,1 % zu den 67 % Elterngeld dazu (siehe Tabelle unter "Höhe des Elterngelds").

In diesem Beispiel beträgt das Einkommen 700 € monatlich und liegt damit 300 € unter der 1.000-€-Grenze.

Berechnung der anzusetzenden Prozentzahl:

300 € : 2 € = 150. 150 x 0,1 % = 15 %. 67 % + 15 % = 82 %.

Einkommen vor der Geburt	davon 82 %	= Elterngeld monatlich
700 €	x 82 %	= 574 €

4. Bezugsdauer des Elterngelds

Elterngeld wird nicht nach Kalendermonaten, sondern nach **Lebens**monaten des Kindes bezahlt. Wenn das Kind z.B. am 15.10. geboren ist, dann läuft der 1. Lebensmonat von 15.10.–14.11., der 2. Lebensmonat vom 15.11.–14.12. usw.

Basiselterngeld kann für maximal 12 Monate bezogen werden, wenn das Elterngeld nur von einem Elternteil beantragt wird. Wenn beide Eltern Elterngeld beantragen, können sie 2 weitere Monate Basiselterngeld erhalten (sog. **Partnermonate**), also zusammen maximal 14 Monate. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Elternteil vor der Geburt gearbeitet hat und nach der Geburt weniger Einkommen hat als vorher.

Der **gleichzeitige** Bezug von **Basis**elterngeld ist nur **1 Monat** lang und **nur** im ersten Lebensjahr des Kindes möglich. Uneingeschränkt möglich ist der gleichzeitige Bezug von Elterngeld,

- wenn mindestens ein Elternteil ElterngeldPlus bezieht.
- für Eltern von
 - o Frühchen, die mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren werden,
 - Mehrlingen und
 - o Kindern mit Behinderung (auch Geschwisterkinder).

ElterngeldPlus kann doppelt so lange bezogen werden wie das Basiselterngeld, also bis zu 24 Monate. Wird zusätzlich von Partnermonaten Gebrauch gemacht, können Paare und Alleinerziehende bis zu 28 Monate ElterngeldPlus bekommen.

Die Mindestbezugsdauer sowohl des Basiselterngelds als auch des ElterngeldPlus beträgt 2 Monate. Das Basiselterngeld kann bis zum 14. Lebensmonat des Kindes in Anspruch genommen werden, das ElterngeldPlus und die Partnermonate bis zum 32. Lebensmonat.

Für **adoptierte** Kinder kann Elterngeld ab dem Tag der Aufnahme bezogen werden. Der Anspruch endet mit dem 8. Geburtstag des Kindes.

4.1. Partnerschaftsbonus

Arbeiten **beide** Eltern 2-4 Monate **gleichzeitig** zwischen 24 und 32 Stunden, können sie für diese Zeit **jeweils** zusätzliche Monate ElterngeldPlus erhalten (sog. Partnerschaftsbonus). Der Partnerschaftsbonus kann vor, zwischen oder nach den übrigen Elterngeld-Monaten in Anspruch genommen werden. Auszubildende dürfen auch länger als 32 Stunden arbeiten.

Der Partnerschaftsbonus kann **flexibel verkürzt oder verlängert** werden. D.h. die Eltern können z.B. 4 Monate beantragen und den Bonus dann doch nach 3 Monaten beenden. Oder sie beantragen 2 Monate und verlängern auf 4 Monate.



4.2. Alleinerziehende

Alleinerziehende können die **Partnermonate** und den **Partnerschaftsbonus** alleine nutzen. Dafür müssen sie dieselben Voraussetzungen erfüllen wie Elternpaare.

Als "alleinerziehend" gilt ein Elternteil unter einer der folgenden Voraussetzungen:

- Der Elternteil bzw. das Kind wohnt nicht mit dem anderen Elternteil zusammen und dem Elternteil steht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu.
- Mit der Betreuung durch den anderen Elternteil wäre eine Gefährdung des Kindswohls verbunden.
- Die Betreuung durch den anderen Elternteil ist unmöglich, weil dieser wegen einer schweren Erkrankung oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann.

4.3. Längere Bezugsdauer bei Frühchen

Es gibt zusätzliche Elterngeldmonate für Eltern von frühgeborenen Kindern:

- Kommt das Kind mindestens 6 Wochen zu früh: 1 Zusatzmonat Basiselterngeld oder 2 Zusatzmonate ElterngeldPlus
- Kommt das Kind mindestens 8 Wochen zu früh: 2 Zusatzmonate Basiselterngeld oder 4 Zusatzmonate ElterngeldPlus
- Kommt das Kind mindestens 12 Wochen zu früh: 3 Zusatzmonate Basiselterngeld oder 6 Zusatzmonate ElterngeldPlus
- Kommt das Kind mindestens 16 Wochen zu früh: 4 Zusatzmonate Basiselterngeld oder 8 Zusatzmonate ElterngeldPlus

4.4. Beispiele

Geburten bis 31.3.2024:

- Die Mutter bezieht vom 1.-10. Lebensmonat Basiselterngeld, der Vater im 11.-12. Lebensmonat. Im 13. Lebensmonat nutzt die Mutter den Partnermonat, im 14. Lebensmonat der Vater.
- Beide Eltern beziehen in den ersten 7 Lebensmonaten das Basiselterngeld gleichzeitig.
- Die Mutter eines 12 Wochen zu früh geborenen Kindes erhält Basiselterngeld vom 1.–13. Lebensmonat, der Vater im 14. und 15. Lebensmonat. Der Vater kann zudem die Partnermonate im 16. und 17. Lebensmonat nehmen.
- Die Mutter bezieht Basiselterngeld vom 1.-8. Lebensmonat. Vom 9.-18. Lebensmonat bekommen beide Eltern ElterngeldPlus (inkl. 4 Partnermonate ElterngeldPlus je 4 Monate Partnerschaftsbonus, da beide je 30 Stunden arbeiten).
- Beide Eltern beziehen in den ersten 7 Lebensmonaten gleichzeitig Basiselterngeld und anschließend vom 8.–11. Lebensmonat zusätzlich 4 Monate über den Partnerschaftsbonus.
- Eine alleinerziehende Mutter erhält kein Mutterschaftsgeld. Sie bekommt vom 1.–24. Lebensmonat ElterngeldPlus, vom 25.–28. Lebensmonat 4 Partnermonate und vom 29.–32. Lebensmonat erhält sie 4 Monate über den Partnerschaftsbonus.

Geburten seit 1.4.2024:

- Die Mutter bezieht vom 1.–10. Lebensmonat Basiselterngeld, der Vater im 11.–12. Lebensmonat. Vom 13.–14. Lebensmonat erhält der Vater weiterhin Basiselterngeld über die Partnermonate. Vom 15.–18. Lebensmonat arbeiten beide je 24 Stunden und bekommen den Partnerschaftsbonus.
- Die Mutter bezieht in den ersten 9 Lebensmonaten Basiselterngeld, der Vater gleichzeitig ElterngeldPlus. Vom 10.–13.
 Lebensmonat arbeiten beide je 32 Stunden und bekommen den Partnerschaftsbonus. Seinen restlichen ElterngeldPlus-Monat nimmt er im 14. Lebensmonat.
- Die Mutter eines 12 Wochen zu früh geborenen Kindes erhält Basiselterngeld vom 1.–13. Lebensmonat, der Vater im 14. und 15. Lebensmonat. Der Vater kann die Partnermonate im 16. und 17. Lebensmonat nehmen, die Mutter beginnt wieder, 24 Stunden zu arbeiten. Vom 18.–21. Lebensmonat arbeiten beide je 24 Stunden und bekommen den Partnerschaftsbonus.
- Die Mutter bezieht Basiselterngeld vom 1.-8. Lebensmonat. Vom 9.-14. Lebensmonat bekommen beide Eltern ElterngeldPlus.
- Die Zwillings-Eltern beziehen in den ersten 6 Lebensmonaten beide Basiselterngeld, die Mutter bezieht im 7. und 8. Monat die Partnermonate. Vom 9.–12. Lebensmonat erhalten beide 4 Monate ElterngeldPlus über den Partnerschaftsbonus.
- Eine alleinerziehende Mutter erhält kein Mutterschaftsgeld. Sie bekommt vom 1.–24. Lebensmonat ElterngeldPlus, vom 25.–28.
 Lebensmonat 4 Partnermonate und vom 29.–32. Lebensmonat 4 Monate Partnerschaftsbonus.

Beispiele zum Thema Elterngeld für beide Eltern stehen auch im Fallbeispiel: Elterngeld gleichzeitig für beide Elternteile.

5. Verhältnis zu anderen Leistungen

5.1. Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag

Bei Sozialleistungen, deren Höhe einkommensabhängig ist (z.B. <u>Bürgergeld</u> (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV), <u>Sozialhilfe</u>, <u>Kinderzuschlag</u>), wird das Elterngeld als Einkommen vollständig angerechnet.

Ausnahme: Elterngeldberechtigte, die Bürgergeld, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag erhalten und vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen **Elterngeldfreibetrag**. Dieser beträgt höchstens 300 € (Basiselterngeld) oder 150 € (ElterngeldPlus) und wird bis zu dieser Höhe nicht auf die Sozialleistungen angerechnet.



5.2. Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss, worauf die berufstätige Mutter in der Mutterschutzfrist nach Geburt Anspruch hat, werden auf das Elterngeld angerechnet. Dies bedeutet, dass die ersten beiden Monate, in denen die Mutter Mutterschaftsgeld bezieht, als 2 Monate Bezug von Basiselterngeld für die Mutter gelten. Auch Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das während des Bezugs von Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wird, wird angerechnet.

Mutterschaftsgeld, das vom Bundesamt für Soziale Sicherung als einmalige Leistung ausgezahlt wird, bleibt unberücksichtigt.

5.3. Entgeltersatzleistungen

Die sog. Entgeltersatzleistungen (z.B. <u>Arbeitslosengeld</u>, <u>Krankengeld</u>, <u>Kurzarbeitergeld</u>) werden auf einen Teil des Elterngelds angerechnet. Nicht angerechnet werden sie auf 300 € jedes Basiselterngeld-Monats sowie auf 150 € jedes ElterngeldPlus-Monats. Bei Zwillingen verdoppeln sich diese Beträge, bei Drillingen verdreifachen sie sich usw.

Arbeiten Eltern während des Elterngeldbezugs in **Teilzeit**, erhalten sie etwa weiterhin so viel Elterngeld wie zuvor. Die Entgeltersatzleistung wird nur in einer bestimmten Höhe angerechnet, die sich aus dem Unterschied zwischen dem Einkommen vor der Geburt und dem Einkommen nach der Geburt des Kindes ergibt.

5.4. Landeserziehungsgeld Sachsen

Das <u>Landeserziehungsgeld</u> ist eine freiwillige Leistung des Bundeslandes Sachsen. Es kann erst im Anschluss an das Basiselterngeld, jedoch parallel zum ElterngeldPlus, bezogen werden.

5.5. Bayerisches Familiengeld

Das <u>Bayerische Familiengeld</u> können Eltern von 1- und 2-jährigen Kindern mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern erhalten. Es kann parallel zum Basiselterngeld, Elterngeld-Plus sowie zum Partnerschaftsbonus in Anspruch genommen werden. Für Geburten seit dem 1.1.2025 werden das Bayerische Familiengeld und das Krippengeld für Neugeborene zum Kinderstartgeld zusammengefasst.

5.6. Praxistipp

Ausführliche Informationen darüber, welche Leistungen in welcher Höhe auf das Elterngeld angerechnet werden, finden Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Broschüre "Elterngeld und Elternzeit" ab S. 64. Kostenloser Download unter www.bmfsfj.de Publikationen > Suchbegriff: "Elterngeld und Elternzeit".

6. Berücksichtigung bei der Einkommensteuer

Elterngeld ist **steuerfrei**. Allerdings ist es bei der Steuererklärung anzugeben, weil es dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt. Das heißt, es kann trotz Steuerfreiheit den Steuersatz erhöhen. Wer mehr als 410 € Elterngeld und/oder andere Lohnersatzleistungen wie z.B. <u>Krankengeld</u> in einem Kalenderjahr erhalten hat, muss deshalb eine Steuererklärung abgeben, auch wenn sonst keine Pflicht dazu besteht.

7. Antrag auf Elterngeld

Elterngeld sollte möglichst bald nach der Geburt des Kindes schriftlich beantragt werden. Rückwirkend wird Elterngeld nur für die letzten 3 Lebensmonate vor Antragstellung gezahlt.

Im Antrag muss der Bezug von Basiselterngeld oder ElterngeldPlus gewählt und für jeden Bezugsmonat einzeln festgelegt werden. Eine nachträgliche Änderung ist möglich. Jeder Elternteil beantragt Elterngeld für sich. Zur Antragstellung ist die Geburtsurkunde des Kindes notwendig.

Die Antragsformulare sind in den Bundesländern unterschiedlich und der Antrag ist jeweils bei einer anderen Stelle zu stellen. Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann eine Liste dieser Elterngeldstellen unter www.bmfsfj.de Suchbegriff: "Elterngeldstellen" abgerufen werden.

8. Wer hilft weiter?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- beantwortet über das Servicetelefon 030 20179130 (Mo-Do 9-18 Uhr) Fragen zum Elterngeld und ElterngeldPlus.
- hat unter www.familienportal.de > Rechner & Anträge > Elterngeldrechner einen Elterngeldrechner.
- bietet unter www.elterngeld-digital.de die Möglichkeit, den Antrag auf Elterngeld online zu stellen.



9. Verwandte Links

Elternzeit

Mutterschaftsgeld

<u>Landeserziehungsgeld</u>

<u>Kindergeld</u>

Steuervorteile für Eltern

 $\underline{\text{Kinderbetreuungskosten}}$

Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche

Rechtsgrundlagen: BEEG